

SATZUNG

vom 19.03.2013 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708ff.), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Neufassung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370 f) in den z. Zt. gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. März 2013 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 11.12.2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1118), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Soweit das Frischwasser nicht oder nicht nur von den Stadtwerken Kempen bezogen wird, werden die Benutzungsgebühren zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) erhoben. Das gilt auch für die Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren können Vorausleistungen auf der Berechnungsbasis der Frischwassermenge des Vorjahres erhoben werden. Die Vorausleistungen werden mit je 1/11 der Vorjahresmenge jeweils am 10. eines Monats, beginnend mit März, bis Dezember fällig. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im I. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.

- (4) Die Stadt Kempen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den Absätzen (5) und (6).

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.03.2013

gez.

(Rübo)
Bürgermeister